

- Vorteil (Streben nach materieller Bereicherung oder sozialer Vorzugsstellung),
- Rechtsverwirklichung, weil man daran gewöhnt ist, Rechtsforderungen ebenso wie andere Anforderungen oder Weisungen zu erfüllen,
- Rechtsverwirklichung, um Zwangsmittel oder andere, mit der staatlichen und gesellschaftlichen Durchsetzung des Rechts verbundene Nachteile zu vermeiden.

Diese Einteilung der Motive wird im wesentlichen in der gesamten einschlägigen sozialistischen Literatur akzeptiert.⁹ J. A. Lukaschewa systematisiert die Motive für die Einhaltung des Rechts wie folgt: a) Überzeugung von der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Rechtsforderungen; b) Furcht vor nachteiligen Folgen; c) passive, nicht vom Bewußtsein getragene Befolgung bestimmter Regeln; d) eigennützige Interessen, die den Zielen des sozialistischen Rechts zuwiderlaufen. Sie erläutert dies an dem Verfassungsgebot, ehrlich zu arbeiten und die Arbeitsdisziplin einzuhalten, und führt aus: „Die übergroße Mehrheit der Sowjetmenschen erfüllt diese Forderung aus tiefer innerer Überzeugung. Doch gibt es noch einen weiteren, wenn auch kleinen Teil von Mitgliedern der Sowjetgesellschaft, die diesen Forderungen aus anderen Motiven heraus nachkommen; die einen tun es passiv und gleichgültig (deshalb, weil ‚es so verlangt wird‘), die anderen tun es aus Furcht vor nachteiligen Folgen, die in einer Gesellschaft unausbleiblich sind, wo das Prinzip herrscht ‚Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen‘. Und schließlich gibt es noch eine weitere Kategorie von Menschen, die gut arbeiten, die ihre Produktionsaufgaben erfüllen und sogar übererfüllen mögen, die sich dabei aber ausschließlich von Erwägungen ihres materiellen Vorteils leiten lassen. Nach den äußeren Haltungen ist somit das Verhalten der Menschen gleich, die Motive für dieses Verhalten sind jedoch unterschiedlich.“¹⁰

Diese Aufzählung besagt nicht, daß es in der sozialistischen Gesellschaft gleichgültig ist, aus welchen Motiven den Rechtsforderungen entsprochen wird. Die sozialistische Gesellschaft ist an der Herausbildung und Stabilisierung besonders solcher Motive interessiert, die Ausdruck eines⁴ hohen sozialistischen Verantwortungs- und Rechtsbewußtseins sind. Sie entsprechen den objektiven Erfordernissen am weitesten und bringen die Fähigkeit und den Willen des Normadressaten zum Ausdruck, seine persönlichen Interessen mit denen der ganzen sozialistischen Gesellschaft, die von den Interessen der Arbeiterklasse geprägt sind, in Übereinstimmung zu bringen. Das Motiv „Überzeugung von der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Rechtsforderung“ steht deshalb an erster Stelle in der Rangfolge und Wertigkeit der Motive, wie generell gesellschaftsgemäße Motive vor einer Motivation stehen, die allein persönliche Interessen ausdrückt. Dabei übersehen wir nicht, daß auch jene Gruppe von Motiven, die persönliche Interessen widerspiegeln, mehr differenziert und daher unterschiedlich zu bewerten ist. An letzter Stelle stehen dabei gesellschaftsfremde Motive für die Erfüllung einer Rechtsforderung.

Empirische Untersuchungen in verschiedenen sozialistischen Ländern zeigen im wesentlichen übereinstimmend, daß die Rechtsnormen zum größten Teil deshalb eingehalten werden, weil die Rechtssubjekte das Bewußtsein von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Rechtsnorm haben und ihre Interessen in der Rechtsverwirklichung realisiert sehen.

⁹ Vgl. a. a. O., S. 69 f.

¹⁰ J. A. Lukaschewa, „Das sozialistische Recht und die kommunistische Erziehung der Werktätigen“, in: Beiträge der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft, Bd. I, H. 1, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 101.